

**Fürstl. Schwerinische Constitution von den wüsten Häusern und Hauß-Plätzen in den Städten**

[S.I.], 1695

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742714217>

Druck    Freier  Zugang





76  
Kl. 101 (9.)

Bürſtl. Schweri-

nische

~~141~~

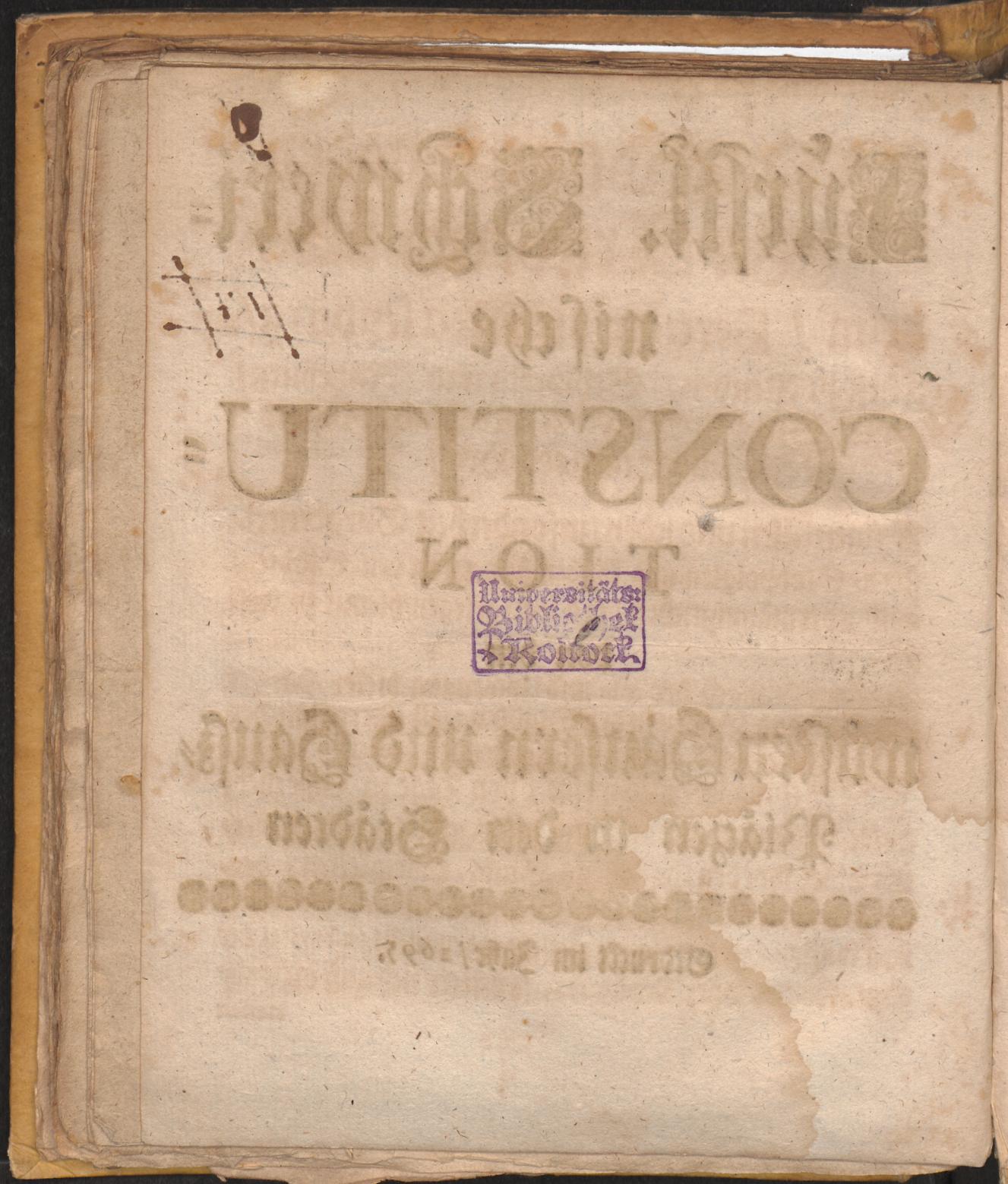
CONSTITU-  
TION

von den

wüſten Häuſern und Häuſ-  
Blägen in den Städten



Gedruckt im Jahr / 1695.



**Mit Gottes Gnaden /**  
**Wir Friederich Wil-**  
**helm / Herzog zu Mecklenburg /**  
**Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg /**  
**auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock**  
**und Stargard Herr /**

**E**ugen allen und jeden / insonderheit Burgermeis-  
stern / Stadvoigten und Rahtmännern in den Städten /  
auch jedermänniglichen / so daran gelegen / hiemit zu wis-  
sen

**E**nnach der ruin und Untergang vieler Häusser  
und Buden in den Städten / zu unerträglichen  
præjuditz, auch zu besorgender total - Verwü-  
stung jeder Gemeine / von Tage zu Tage mehr  
anwechselt und zunimbt / auch mehrentheils dahero ver-  
ursachet worden / daß theils Stadt - Obrigkeit / her-  
moge der Mecklenb. Policey - Ordnung und in specie rubric,  
von wüsten Häusern ic. ihre schuldigkeit nicht observiret / die  
Eigentümer oder Creditores, so oftters sich auf die mate-  
rialien

rialien und wüsten Hoffstätten verlassen / zur reparacion  
der Häuser oder Buden bey Zeiten nicht angehalten / we-  
niger zur wieder Anbauung der auff den Grundverfal-  
lenden oder abgebrannten Häuser das absehen gerichtet;  
sondern viel lieber die wüsten Plätze / zu Garten und sonst  
einzurichten / selbst wieder rechtlich beschaffet / oder an-  
dern verstattet haben / wodurch dem publico die sonst zu-  
tragende Odera mercklich entzogen und denen Nachbahren  
sonderlicher Schaden zugefüget worden. Wann Wir  
dan solchem schädlichen und missfälligen Wesen weiter  
nachzusehen nicht gemeinet; sondern hiemit gänzlich ab-  
geschaffet wissen wollen. Als haben Wir / Krafft dieses /  
gnädigst ernstes constiuiret und respectivè renoviret, daß  
hinsuhrō jeder Eigenthümer / der Häuser / Stelle/ Bu-  
den in den Städten / die im Bauen zu halten / und zu restaurie-  
ren von nöhten / a dato innerhalb Jahres frist / selbige bey  
Straße 20. Reichstal. an Etatbouigt und Gericht zuer-  
legen / repariren zulassen schuldig seyn soll. Gleiche be-  
vandnis hat es auch mit den Creditor, welche pendente lite,  
oder bis ein Käufer zum Hause anzutreffen / solche nötige  
Baukosten nach proportion eines jedenforderung zu über-  
nehmen / und die beriegte Baukosten ohne abgang von  
dem Kauffgilde vorab wieder zuerwarten haben.

So aber

So aber die Eigenthümer oder gesamtheit Creditores in  
der reparation des Hauses nachlässig und faulmhaft seyn  
würden / also / daß ein solches Haus nieder fallen wird /  
alsdann sollen die gesamtheit Creditores ihrer Forderung  
verlustig auch der materialien nicht fähig ; sondern dassel-  
ben Areæ oder Grund und Boden sammt den materialien  
Uns ipsò factō angesallen / und so fern einige Kirchen-  
und Hospital-Vorsteheren / in gleichem einige Vormündere  
unter solche nachlässige in beybringung der Baukosten be-  
funden / sollen sie ex propriis , denen prius corporibus und Un-  
mündigen gehalten seyn.

Die bereits jetzt befindliche wüste Haus- Stell- und  
Buden-Plätze in den Städten / sie seyn zu Garten gemacht  
oder nicht / sollen / von bevorstehenden Joh. Bapt. innerhalb  
Jahr und 6. Wochen / die Proprietarii , deren negste An-  
hewandte oder possidende Creditores , zur Bierde und  
beyhülf der Stadt / entweder wieder anbauen und dar-  
zu den Anfang machen / oder an andere zum Anbau  
verkauffen ; da es aber von jemand nicht geschiehet / son-  
dern unterlassen wird / sollen nach ablauf obgesetzter  
Zeit / obmentionirte wüste Plätze und daraus errichtete  
Garten / an Uns ipsò factō verfallen / anderen darauf zu  
bauen eingethan und cediret werden / und die so Geist dar-  
ein

ein haben/ oder neher recht prætendiren/ desselben auch ver-  
lustig sein.

Es wird auch Krafft dieses aus den wüsten Haug-  
Pläcken/ ohne Unseren expressen Consens, Garten/ oder aus  
zwochen Haug- Städten eine zu machen / bey harter  
Straße inhibiret und Männiglichen untersaget.

Befehlen demnach allen und Jeden / insonderheit  
Unsern Burgermeistern / Stadtvoigten / Rahtmännern  
in den Städten und jedomanniglichen/ sich darnach/ bey  
Vermeydung Unser ernster Straße und Ungnade/ in al-  
len Puncten zu richten und für Schaden und Ungelegen-  
heit zu hüten / und wird jedem Stadtvoigt hiemit com-  
mittiret, innerhalb 4. Monachten aus seinem Ohrte rich-  
tige Specification unter seiner Hand und subscription, was/  
und wie viel wüste Haug- und Buden- Städten / auch  
daraus etwa gerichtete Garten bey ihnen seyn/ und wem  
sie zuständig / umbständlich zubegreissen und anhero zu  
Unser geheimbten Cammer einzusenden. Und damit  
dieses zu aller bessern Wissenschaft gelangen möge / wird  
diese constitution auff negsten Sonntag / nach gehaltener  
Predigt jedes Ohrts / von den Lankeln abgelesen und  
darauff den Kirchhüren öffentlich affigiret. Urkund-  
lich

lich gegeben unter Unserm Handzeichen und gewöhnlichen  
Fürstlichen Insiegel in Unser Residenz und  
Vestung Schwerin / den 29. Martii /  
Anno 1695.

Friedrich Wilhelm.



विद्वान् श्री विश्वनाथ नानाम वाल्मीकी द्वारा  
सुरामाणिक राम विश्वनाथ विश्वनाथ वाल्मीकी  
विश्वनाथ एव वाल्मीकी विश्वनाथ विश्वनाथ  
द्वारा दाना

विश्वनाथ विश्वनाथ















lich gegeben unter Unserm Handzeichen u.  
Den Fürstlichen Insiegel in Unser Re  
Burgung Schwerin/ den 29. Ma  
Anno 1695.

Friedrich Wilhelm

